

Kommunalverwaltung

Gemeinderat

- Gemeinderat vertritt die Bürgerschaft und hat insoweit die Kompetenz zur kommunalpolitischen Führung
- Er legt die Grundsätze der Verwaltung fest
- Entscheidet über die Angelegenheiten, für die er nach §58 NKomVG zuständig ist
- Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse
- Um der Aufgabe gerecht zu werden, haben Ratsmitglieder eine Reihe von besonderen Rechten

Kommunalverwaltung

Rechte und Pflichten Ratsmitglieder

- Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse
- Sie dürfen sich zu Wort melden, Fragen stellen und Erklärungen abgeben (Rederecht)
- Sie dürfen alleine oder gemeinsam Anträge stellen (Antragsrecht)
- Beraten, abstimmen und wählen (Stimmrecht)
- Recht auf rechtzeitige und umfassende Information durch Verwaltung
- Verlangen Ratsmitglieder weitere Informationen, so hat die Verwaltung diese zur Verfügung zu stellen

Kommunalverwaltung

Rechte und Pflichten Ratsmitglieder

- Recht auf Einsichtnahme in Akten (Bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern, Quorum)
- Fortbildungen für Ratsmitglieder vor allem zu Beginn der Legislaturperiode sollten selbstverständlich sein.
- Recht, ungehindert ihr Mandat ausüben zu können
- Dazu müssen sie an Sitzungen teilnehmen können
- Haben die Pflicht, sich an Regeln der Kommunalverfassung sowie Hauptsatzung und Geschäftsordnung zu halten

Kommunalverwaltung

Ratsmitglieder

- Ratstätigkeit ist eine Ehrenamt, wird in der Freizeit ausgeübt
- Trotzdem immer wieder Konflikte mit Sitzungsterminen und Arbeitszeit
- Ratsmitglieder besonderen Schutz gegenüber Arbeitgebern
- Niemand darf gehindert werden, sein Amt auszuüben
- Kündigung und Entlassung oder Versetzung aus diesem Grund unzulässig
- Recht auf Freistellung von der Arbeit
- Arbeitgeber per Gesetz zur Freistellung verpflichtet
- Verdienstaufschlag wird von der Kommune übernommen
- Auch selbständige Ratsmitglieder haben ein Recht auf Entschädigung

Kommunalverwaltung

Ratsmitglieder

- Ratsmitglieder üben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus
- Ratsmitglieder sind verpflichtet sich am öffentlichen Wohl der Gemeinde auszurichten
- Zu dieser allgemeinen Treuepflicht gehört die Pflicht, die Interessen der Gemeinde uneigennützig und verantwortungsbewusst zu vertreten
- Ratsmitglied muss aus Eigeninitiative für die Gemeinde tätig werden
- Ist an rechtmäßig gefasst Beschlüsse des Rates gebunden, auch wenn es persönlich dagegen gestimmt hat
- Die Mitglieder entscheiden nach ihrem Gewissen
- Fraktionszwang ist verboten
- Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld